

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 541/85 DER KOMMISSION**  
vom 28. Februar 1985

**zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3093/81 <sup>(4)</sup>, wurde die Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen anerkannt und das Verzeichnis der zur Ausstellung der Bescheinigungen befugten Stellen festgelegt.

Neuseeland hat der Kommission eine zusätzliche zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stelle ange-

geben. Die Bezeichnung dieser Stelle sollte deshalb im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 hinzugefügt werden.

Infolge sprachlicher und administrativer Umstellungen, die kürzlich in der Volksrepublik China vorgenommen wurden, hat sich die Bezeichnung der zwei amtlichen Stellen geändert, die bisher zur Ausstellung von Äquivalenzbescheinigungen berechtigt waren. Außerdem hat die Volksrepublik China der Kommission eine zur Ausstellung dieser Bescheinigungen befugte dritte Stelle angegeben. Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 sollte deshalb für dieses Land geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 wird wie folgt geändert:

1. Die Neuseeland betreffenden Angaben erhalten folgende Fassung:

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stelle	Erzeugnis	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs
NEUSEELAND	1. Cawthron Institute, Nelson, South Island 2. Ministry of Agriculture and Fisheries, Wellington	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI

2. Die die Volksrepublik China betreffenden Angaben erhalten folgende Fassung:

Ursprungsland	Zur Ausstellung der Bescheinigungen befugte Stelle	Erzeugnis	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs
VOLKSREPUBLIK CHINA	1. Tianjin Import and Export, Commodity Inspection Bureau 2. Xinjiang Import and Export, Commodity Inspection Bureau 3. Neimonggol Import and Export, Commodity Inspection Bureau	Hopfenzapfen Hopfenmehl Säfte und Auszüge von Hopfen	ex 12.06 ex 12.06 13.03 A VI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 77.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1978, S. 28.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 17.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

---